

Verordnung zum EG BBG

(Änderung vom 30. April 2014)

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(Änderung vom 30. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009,
- b. Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010.

II. Die Verordnungsänderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (18. August 2014) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv II, Satz 1, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) (Änderung vom 30. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 6:

2. Abschnitt: Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehre

- Zuständigkeiten § 6. ¹ Die Bildungsdirektion
- a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 2 EG BBG einschliesslich der Lerninhalte (Rahmenlehrplan) fest,
 - lit. b wird aufgehoben.
 - lit. c wird zu lit. b.
- ² Das Amt
- lit. a und b unverändert.
 - c. schliesst mit den staatsbeitragsberechtigten Anbietenden eine Rahmenvereinbarung ab.
 - lit. d wird aufgehoben.
- Angebot § 7. ¹ Die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG sind in folgende Angebotstypen gegliedert:
- a. Typen
- a. schulisches Angebot,
 - b. praktisches Angebot,
 - c. betriebliches Angebot,
 - d. integrationsorientiertes Angebot.
- ² Das Amt kann ein Angebot, das den Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht entspricht, als Berufsvorbereitungsjahr anerkennen, wenn:
- a. die anbietende Organisation nachweist, dass eine entsprechende Nachfrage besteht, und
 - b. das Angebot einen der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG aufweist.
- ³ Das betriebliche Angebot und die Motivationssemester sind gemäss Art. 60 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) zu koordinieren.

§ 8. ¹ Die anbietenden Organisationen können Lernende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bei der Lehrstellensuche mit zusätzlicher Begleitung unterstützen. Sie reichen dem Amt für die zusätzliche Begleitung ein Konzept zur Genehmigung ein. b. Zusätzliche Begleitung

² Die zusätzliche Begleitung umfasst in der Regel eine zusätzliche Lektion pro Woche. Reicht die zusätzliche Begleitung in diesem Umfang aufgrund der Leistungsschwäche der oder des Lernenden nicht aus, kann das Amt auf begründetes Gesuch bis zu zwei weitere Begleitaktionen pro Woche bewilligen.

³ Die anbietende Organisation und die oder der Lernende schliessen eine Lernvereinbarung über die Ziele der zusätzlichen Begleitung ab.

§ 9. ¹ Die anbietende Organisation prüft, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der in der Volksschule durchgeführten Standortbestimmungen. Aufnahmeverfahren
a. Entscheid

² Sie entscheidet über die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung zu einem Angebotstyp.

§ 9 a. Die Gemeinden vereinbaren mit den von ihnen beauftragten anbietenden Organisationen die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens. b. Ergänzende Vereinbarungen

§ 9 b. ¹ Die anbietende Organisation teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid über die Aufnahme mit. Mitteilung

² Zugelassene Lernende werden informiert über:

- a. ihren Beitrag oder den Beitrag ihrer Eltern,
- b. die Schulordnung,
- c. die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Berufsvorbereitungsjahrs.

§ 10. Für Vorlehren an Berufsfachschulen gelten §§ 26–32 sinngemäss. Vorlehre

§ 54. Der Einsprache unterliegen: Einsprache
lit. a und b unverändert.

- c. Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre.

Rekurs

§ 54 a. Entscheide der anbietenden Organisation über die Aufnahme sowie die Kosten- und Gebührenauflagen können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(Änderung vom 30. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 f. ¹ Das Amt richtet den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren die Kostenanteile gemäss § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG als Pauschalen aus. Kostenanteil für Berufsvorbereitungsjahre

² Massgebend ist die Anzahl Lernender mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich während des Schuljahres. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Pauschalen nach Anhang 3.

Titel nach § 13:

D. Gemeindebeiträge

§ 13 a. Die Gemeinden übernehmen für die Lernenden, die in ihrer Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug der Kostenanteile nach § 5 f und der Beiträge der Lernenden oder der Eltern nach § 18 a verbleiben. Berufsvorbereitungsjahr

§ 18 a. ¹ Der Beitrag einer oder eines Lernenden oder ihrer oder seiner Eltern für ein Berufsvorbereitungsjahr beträgt pro Schuljahr: e. Berufsvorbereitungsjahr

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: höchstens Fr. 2500,
- b. für die betrieblichen Angebote: höchstens Fr. 500.

² Die Anbietenden können eine Anmeldegebühr von höchstens Fr. 200 erheben. Die Gebühr wird an den Beitrag gemäss Abs. 1 angerechnet.

³ Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids abmelden oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird die Hälfte des Beitrags gemäss Abs. 1 geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

⁴ Die Gemeinden können in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch des Berufsvorbereitungsjahres auf Gesuch hin den Beitrag gemäss Abs. 1 herabsetzen oder darauf verzichten.

Titel D.–F. werden zu Titel E.–G.

Anhang 1

Gebühren (§ 14)

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 und 4 werden zu Ziff. 2 und 3.

Anhang 3

Pauschale pro Schuljahr und lernende Person (§ 5 f)

Angebot	Pauschale (in Franken)
1. Schulisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. a VEG BBG)	5 200
2. Praktisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. b VEG BBG)	
a. Wirtschaft, Verwaltung, Detailhandel, Verkehr, Logistik, Kultur	5 200
b. Informatik, Gesundheit, Soziales, Schönheit, Sport, Natur, Chemie, Physik	7 200
c. Nahrung, Gastgewerbe, Textilien, Gestaltung, Bau Holz, Innenausbau, Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall, Maschinen, Druck, Gebäudetechnik, Planung, Konstruktion	12 000
d. Andere	7 200
3. Betriebliches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. c VEG BBG)	5 200
4. Integrationsorientiertes Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. d VEG BBG)	7 200
5. Zusätzliche Begleitung pro Jahreslektion (§ 8 VEG BBG)	3 800

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) haben die Kantone Massnahmen zu ergreifen, um Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Diese Vorbereitung soll durch praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote erfolgen (Art. 7 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, BBV, SR 412.101). Im Kanton Zürich erfolgt diese Vorbereitung im Rahmen der Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) gemäss §§ 5–7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31). Diese Angebote richten sich an Jugendliche, die am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite aufweisen, sich erfolglos um eine Lehrstelle bemüht oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung gefunden haben. Jährlich besuchen rund 2000 Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule ein öffentliches BVJ.

Die BVJ sind zurzeit in mehreren Erlassen des Regierungsrates und Bildungsrates übergangsrechtlich geregelt. Die bisherigen Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und sollen in unbefristete Erlasse übergeführt werden. Die Regelungen des Regierungsrates werden in die bestehende Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG, LS 413.311) und in die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) übergeführt. Der Erlass von Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung liegt in der Kompetenz des Bildungsrates. Diese Bestimmungen wurden in die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre übergeführt (BRB Nr. 40/2013).

2. Überblick über die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Die Bildungsdirektion führte 2013 eine Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen durch. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich ausdrücklich oder inhaltlich entweder der Stellungnahme des Verbandes der Zürcher Schulpräsidenten (VZS) oder derjenigen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) angeschlossen.

Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, dass der Ablauf und die Zuständigkeiten beim Aufnahmeverfahren unzureichend klar geregelt seien. Kritisiert wurde zudem, dass der Entscheid über die Aufnahme in ein BVJ neu beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) liegen solle. Auf Kritik stiess ferner die obligatorische Bestätigung der Berufsberatung als Zulassungsvoraussetzung (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 9 VEG BBG).

Die Gliederung in die vier Angebotstypen wurde begrüsst. Verlangt wurde jedoch die Koordination der Motivationssemester des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit den betrieblichen BVJ.

3. Verordnung zum EG BBG (VEG BBG)

§ 6. Zuständigkeiten

§ 6 Abs. 1 lit. a letzter Satzteil sieht die Festlegung der Klassengrösse durch die Bildungsdirektion vor. Diese Regelung kann aufgehoben werden, weil das MBA mit den anbietenden Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliesst, in denen die Mindest- und Höchstzahl der Lernenden pro Angebotstyp festgelegt wird.

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b regelt die Bildungsdirektion das Verfahren, mit dem die Notwendigkeit der Ausbildung und die Zulassung zu einem BVJ festgestellt werden. Neben der Regelung der Zulassungsvoraussetzungen, für die gemäss § 7 EG BBG der Bildungsrat zuständig ist, und der Regelung der Aufnahme in die BVJ (siehe §§ 9ff.) bedarf es keiner weiteren Verfahrensregelung. Deshalb kann § 6 Abs. 1 lit. b aufgehoben werden kann.

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. c werden die kommunalen Angebote durch das MBA genehmigt. Die Genehmigung erfolgte, indem das MBA mit den anbietenden Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, Rahmenvereinbarungen abgeschlossen hat. In diesen wurden die Bedingungen und Auflagen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge, wie z. B. die Mindest- und Höchstzahl pro Angebotstyp, festgelegt (vgl. § 4 VFin BBG). Diese Praxis wird weitergeführt. Die Sicherstellung der BVJ obliegt den Gemeinden. Beteiligt sich der Kanton gestützt auf § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG finanziell an den kommunalen Angeboten, muss er einen zweckgebundenen Einsatz der Mittel sowie eine wirtschaftliche und qualitativ einwandfreie Leistungserbringung sichern (vgl. § 2 VFin BBG). In § 6 Abs. 2 lit. c wird das Erfordernis einer Rahmenvereinbarung mit den staatsbeitragsberechtigten anbietenden Organisationen neu ausdrücklich festgehalten. Die geltende Bestimmung in § 8 (Bewilligungspflicht für Anbieter von BVJ, sofern diese nicht bereits

über eine Bildungsbewilligung gemäss § 11 verfügen) sowie Ziff. 2 des Anhangs 1 zur VFin BBG können damit aufgehoben werden.

§ 6 Abs. 2 lit. d sieht eine Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der anbietenden Organisation vor. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und anbietender Organisation und die Grundlage der Zusammenarbeit sollen vom Kanton inskünftig weniger reglementiert werden. Deshalb wird diese Bestimmung aufgehoben. Die Sicherstellung der durch den Kanton eingesetzten Mittel erfolgt über die Rahmenvereinbarung gemäss der neuen lit. c.

Der Inhalt der geltenden Fassung von § 7, wonach die Gemeinden das Angebot an BVJ sicherzustellen haben (Abs. 1) bzw. Dritte damit beauftragen können (Abs. 2), ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 EG BBG, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.

§§ 7 und 8. Angebot

§ 7. a. Typen

Die Angebotstypen und -profile wurden bisher in § 5 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2013/2014 geregelt. Die bisherige Regelung zeigte sich als zu wenig praxisorientiert. Sie soll deshalb vereinfacht werden. Neu gibt es vier Angebotstypen, die sich bezüglich Zielgruppe sowie Anzahl Schultage und Praktikumszeit unterscheiden:

- Das schulische Angebot richtet sich an Jugendliche mit schulischen Defiziten, die ihre Berufswahl noch nicht getroffen haben bzw. diese überprüfen müssen. Neben dem schulischen Unterricht finden Schnupperpraktika statt.
- Im praktischen Angebot werden die Lernenden während zwei bis drei Tagen pro Woche auf einen bestimmten Beruf bzw. ein bestimmtes Berufsfeld vorbereitet. Zielgruppe sind Jugendliche, die noch nicht oder nur teilweise über die notwendige Reife verfügen, um selbstständig zu arbeiten.
- Das betriebliche Angebot eignet sich für Jugendliche, die berufsreif sind und ihre Berufswahl getroffen, aber trotz Bemühungen keine Lehrstelle gefunden haben. Sie haben in der Regel weder bedeutsame schulische noch persönlichkeitsbedingte Defizite. Das Angebot wurde in den Berufswahlschulen von Zürich, Winterthur und Horgen erprobt. Die Nachfrage war gross und rund 250 Jugendliche besuchten jährlich ein betriebliches BVJ.
- Das integrationsorientierte Angebot legt den Schwerpunkt auf allgemeinbildende Inhalte, insbesondere Deutsch. Der schulische Teil liegt zwischen 60 und 80% der Zeit. Die praktische Ausbildung besteht aus Schnupperpraktika und Berufseinblicken in schuleigenen oder externen Betrieben und Werkstätten. Das Angebot rich-

tet sich in erster Linie an Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder Kenntnisse der Landesgegebenheiten keine Lehrstelle gefunden haben.

§ 8. b. Zusätzliche Begleitung

Analog zur fachkundigen individuellen Begleitung für Lernende in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (fiB) wird eine zusätzliche Begleitung eingeführt. Sie richtet sich an leistungsschwache Lernende, die zusätzliche Unterstützung benötigen. Die Begleitung deckt nicht nur schulische, sondern alle bildungsrelevanten Gesichtspunkte ab und umfasst grundsätzlich eine Lektion pro Woche. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Lernenden, die bereits in der Volksschule umfassende sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen mussten, kann das MBA höchstens zwei weitere Begleitlektionen pro Woche bewilligen.

Die zusätzliche Begleitung wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Die Kosten für die zusätzliche Begleitung belaufen sich voraussichtlich auf rund Fr. 6500 pro Jahreslektion. In die Berechnung miteinbezogen wurden dabei Entlastungen von Lehrpersonen für die Durchführung der Begleitung sowie Kosten für den Beizug externer Expertinnen und Experten. Wie bei den BVJ leistet der Kanton an die zusätzliche Begleitung einen Kostenanteil von rund 60% bzw. Fr. 3800 pro Jahreslektion. Der Kostenanteil der Gemeinden und die Form der Finanzierung (pauschaliert oder Defizitgarantie) sind von diesen mit der anbietenden Organisation zu vereinbaren. Gestützt auf Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass rund 10% der Lernenden eine zusätzliche Begleitung beanspruchen werden. Ausgehend von diesen Zahlen und unter der Annahme, dass die Gemeinde die Restkosten von Fr. 2700 pro Jahreslektion trägt (Fr. 6500 abzüglich Kantonsbeitrag), wären den Gemeinden im Schuljahr 2012/2013 für die zusätzliche Begleitung Kosten von Fr. 484 000 entstanden.

§§ 9 und 9a. Aufnahmeverfahren

§ 9a. Entscheid

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollte das MBA über die Aufnahme in ein BVJ entscheiden. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zeigten, dass das bisherige Verfahren grundsätzlich als zufriedenstellend empfunden wurde. Ziel der Änderung war es sicherzustellen, dass Jugendliche nicht ungerechtfertigt abgewiesen oder ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sind aufgenommen werden. Diesem Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass neu die Einschätzung der Lehrpersonen und die in der Volksschule durchgeführten Standortgespräche und Stellwerktests beim Entscheid über die Aufnahme und die Zuteilung der Jugendlichen zu einem Ange-

botstyp berücksichtigt werden müssen. Der Entscheid über die Aufnahme verbleibt deshalb bei der anbietenden Organisation.

§ 9a. b. Ergänzende Vereinbarungen

Die Gemeinden können mit der anbietenden Organisation weitere Vereinbarungen treffen. Dazu kann insbesondere die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde oder einer Kostengutsprache vor dem Zulassungsentscheid gehören.

§ 9b. Mitteilung

Die anbietende Organisation teilt den Entscheid über die Zulassung der oder dem zugelassenen Lernenden und ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung mit und informiert über den Beitrag der Lernenden oder der Eltern, die Schulordnung und die Folgen einer vorzeitigen Beendigung.

§ 10. Vorlehre

Die Vorlehren sind, wie die BVJ, ein Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung im Sinne von Art. 12 BBG. Die geltende Regelung, dass die Vorlehre als BVJ geführt wird, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Vorlehren sind ein eigenständiges, die BVJ ergänzendes Angebot. Der schulische Teil der Vorlehre wird an einer Berufsfachschule und nicht an einer Berufswahlschule durchgeführt. Daher sind für die Vorlehren sinngemäss die Bestimmungen zum Berufsfachschulunterricht gemäss den §§ 26–32 anzuwenden. Diese Klarstellung führt auch zu einer Anpassung des Titels vor § 6.

§ 54. Einsprache

Wie bisher kann gegen die Abschlussbeurteilung bei der anbietenden Organisation Einsprache erhoben werden.

§ 54a. Rekurs

Wie bisher (§ 20 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2013/2014) ist gegen Entscheide über die Aufnahme sowie Kosten- und Gebührenaufgaben der Rekurs an die Bildungsdirektion gegeben.

4. Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

§ 5f. Kostenanteil für Berufsvorbereitungsjahre

Der Kanton richtet für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich eine Pauschale aus. Diese Kantonsbeiträge werden, wie auch die Pauschalen für die Berufsfach- und Mittelschulen, regelmässig überprüft.

Die zusätzliche Begleitung ist Bestandteil der Berufsvorbereitungsjahre. Die Pauschale für die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 VEG BBG wird für höchstens drei Begleitkationen pro Woche ausgerichtet, wobei die zweite und dritte Lektion eine Bewilligung des Amtes benötigen.

Die Pauschalen sind nach den verschiedenen Angebotstypen gegliedert im Anhang 3 aufgeführt.

D. Gemeindebeiträge (Titel vor § 13a)

Vor § 13a wird ein neuer Abschnittstitel eingefügt. Die nachfolgenden Abschnitte werden zu den Abschnitten E–G.

§ 13a. Berufsvorbereitungsjahr

§ 13a regelt den Gemeindebeitrag (nach Abzug des Beitrags der Lernenden oder der Eltern und des Kostenanteils des Kantons) und entspricht dem heutigen § 16 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013.

§ 18a. e. Berufsvorbereitungsjahr

Die Lernenden oder die Eltern müssen ein Schulgeld (Fr. 2500 für das praktische, das schulische und das sprachliche Angebot und Fr. 500 für das betriebliche Angebot) zahlen. Der tiefere Betrag für das betriebliche BVJ erklärt sich durch den geringeren schulischen Anteil. Die Bestimmungen betreffend die Anmeldegebühr, Anrechnung, Kostentragung bei vorzeitigem Abbruch und Erlass in Härtefällen entsprechen der bisherigen Regelung.

Anhang 1

Das MBA schliesst mit den anbietenden Organisationen eine Rahmenvereinbarung ab (vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 lit. c VEG BBG). Eine zusätzliche Bewilligung ist daher nicht notwendig, weshalb Ziff. 2 aufgehoben werden kann.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Kantonsbeitrag an die BVJ beträgt jährlich rund 16 Mio. Franken. Die Bereinigung der Angebotstypen wird eine Kostensenkung bewirken, weil die Einführung des neuen betrieblichen Angebotes aufgrund des geringeren schulischen Anteiles tiefere Kosten verursacht. Die neue zusätzliche Begleitung wird voraussichtlich Mehrkosten für den Kanton im Umfang von rund Fr. 750 000 verursachen.

Die Höhe der Gemeindebeiträge wird vom Kanton nicht erhoben. Die Form der Finanzierung wird zwischen den anbietenden Organisationen und der Gemeinde festgelegt. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind entsprechend nur durchschnittliche Kosten: Der Beitrag der Gemeinde beträgt pro lernende Person und Jahr durchschnittlich Fr. 11 760. Der Gemeindebeitrag für die zusätzliche Begleitung beträgt pro Jahreslektion rund Fr. 2700.